

Rechtsamt

Stadtverwaltung (Amt 30), 60275 Frankfurt am Main

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40

60489 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Wedekind	212
Telefon Durchwahl	Telefax-Durchwahl
(0 69) 2 12-38464	(0 69) 2 12-43297
e-mail:	
<u>birgit.wedekind@stadt-frankfurt.de</u>	
Unsere Zeichen	
<u>30.3 BW/Le</u>	
Datum	
05.04.2012	

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn Jürgen Kremser, Bottenhorner Weg 40, 60489

– Widerspruchsführers –

W3-12/00006

wegen: *Naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahme*

ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 09.01.2012, eingegangen am 11.01.2012, gegen den Verwaltungsakt des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main - Umweltamt - vom 12.12.2011, zugestellt am 14.12.2011, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Es werden Widerspruchsgebühren in Höhe von € 145,20 festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen für die Zustellungsurkunde betragen € 3,45.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer ist Eigentümer des Flurstücks 33 in der Flur 39 der Gemarkung Sossenheim in Frankfurt am Main, welches ca. 1.672 m² groß ist. Das Flurstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Frankfurt am Main (§ 35 des Baugesetzbuches – BauGB) und in der wertvollen und ökologisch besonders hochwertigen Schutzzone II des Landschaftsschutzgebietes „GrünGürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (LSVO) vom 12.05.2010. Diese Schutzzone umfasst unter anderem ökologisch bedeutsame Wiesen, Streuobstbestände, Auebereiche, Wald-, Acker-, Wiesen- und Weideland. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Streuobst-/Auelandschaft, der Schutz und die Förderung artenreicher Lebensräume zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei einer örtlichen Überprüfung der vorgenannten Liegenschaft durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde am 31.05.2011 wurde festgestellt, dass das Grundstück teilweise mit einem Zaun aus Maschendraht an Holzpfosten neu eingefriedet worden ist.

Dem Widerspruchsführer ist die Sach- und Rechtslage angesichts des bereits gerichtlich – unter anderem durch Beschluss des VG Frankfurt am Main 8 L 3814/09.F(2) und des VGH Kassel 11 A 1349/10.Z – Verwaltungsverfahrens (Az.: 79.22-1.2-E09-0415-Alb) bekannt. Das in diesem Verfahren streitgegenständliche Flurstück 46 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem eingangs beschriebenen Grundstück und ebenfalls im Außenbereich nach § 35 BauGB und in der Zone II des oben genannten Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund dessen verfügte die Untere Naturschutzbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main am 20.06.2011 die Beseitigung des Zaunes bis zum 01.08.2011 und versah diesen Verwaltungsakt mit der Androhung eines Zwangsgelds. Sie setzte Verwaltungskosten fest und ordnete den Sofortvollzug an.

Dagegen hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 06.07.2011, eingegangen am 08.07.2011, Widerspruch eingelegt (W 3 – 11/00088). Er hat im Einzelnen die Argumente aufgeführt, die seiner Ansicht nach für die Notwendigkeit einer Einzäunung sprechen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.2010 (gemeint: 2011) wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat unter dem Az.: 8 L 2423/11.F den dagegen eingelegten Eilantrag abgelehnt. Das Hauptsacheverfahren ist unter dem Az.: 8 K 3869/11.F (2) anhängig.

Der Widerspruchsführer berief sich in der Begründung seines Widerspruchs auf die Notwendigkeit der Errichtung eines Zaunes darauf, dass seine auf dem Grundstück befindlichen Bäume vor dem Zugriff Dritter geschützt werden müssen. Das bedeutet, dass die auf dem Grundstück gepflanzten Bäume zeitlich vor Errichtung der teilweisen Einfriedung gepflanzt worden waren. Aus diesem

Grunde wurde in dem bereits zitierten Widerspruchsbescheid vom 07.10.2010 (2011) auf Seite 5 zum Ausdruck gebracht, dass der im Widerspruchsschreiben vom 06.07.2010 enthaltene Antrag, die Bäume als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung des Zaunes anzuerkennen, nicht beschieden wird. Denn der vorliegende Widerspruchsbescheid nahm inzident zu diesem Antrag Stellung, in dem er ausführte, dass der Zaun nicht genehmigungsfähig sei und somit eine Ausgleichsmöglichkeit nicht gegeben sei.

Nunmehr stellte der Widerspruchsführer am 24.10.2011 einen erneuten Antrag, die von ihm auf dem Grundstück gepflanzten elf hochstämmigen Bäume als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme seiner teilweisen Grenzmarkierung anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 12.12.2011, dem Widerspruchsführer zugestellt am 14.12.2011, teilte das Umwelt des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main dem Widerspruchsführer mit, dass eine weitergehende Bescheidung mangels Rechtsschutzinteresses nicht erfolgen wird.

Gegen dieses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben hat der Widerspruchsführer am 29.12.2011, eingegangen am 02.01.2012, Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 wurde dem Widerspruchsführer vom Rechtsamt des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main die Sach- und Rechtslage insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit seines Antrags erklärt.

Auch wurden ihm – ohne dass rechtlich dazu eine Notwendigkeit bestanden hätte – die materiell-rechtlichen Gründe mitgeteilt, wonach der Antrag des Widerspruchsführers auf Anerkennung der gepflanzten Bäume als Ausgleichsmaßnahme keine Aussicht auf Erfolg hätte. Insbesondere wurde auf den fehlenden funktionellen sowie auch zeitlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich abgestellt. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft solche nicht in Betracht kommen, die die bloße Sicherung eines bereits vorgefundenen ökologischen Zustands sichern.

Trotz Mahnung vom 15.03.2012 hat der Widerspruchsführer nicht mitgeteilt, ob er aufgrund der Aussichtslosigkeit des Widerspruchsverfahrens den Widerspruch zurücknehmen möchte.

Von einer Anhörung hat die Vorsitzendes des Widerspruchsausschusses gem. § 7 Abs. 4 Nr. 7 HAGVwGO abgesehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

II.

Der angefochtene Verwaltungsakt vom 12.12.2011 ist rechtmäßig und verletzt daher den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Zu Recht wurde in dem angefochtenen Verwaltungsakt das Rechtsschutzinteresse des Widerspruchsführers auf erneute Bescheidung seines Antrags, elf hochstämmige Bäume als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung seines Zaunes anzuerkennen, verneint.

Ein diesbezügliches Rechtsschutzinteresse war zu verneinen, da der Widerspruchsführer nicht durch mehrfache Antragstellung in der gleichen Angelegenheit erwarten kann, dass eine Amtshandlung wiederholt vorgenommen wird. Insofern würde die Tätigkeit der Verwaltung missbräuchlich in Anspruch genommen werden (vgl. zu den Voraussetzungen insgesamt: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Auflage; § 22 Rn. 56).

Bereits im Widerspruchsschreiben vom 06.07.2010 war der Antrag des Widerspruchsführers auf Anerkennung der Pflanzung der Bäume als Ausgleichsmaßnahme enthalten. Durch Widerspruchsbescheid vom 07.10.2010 (2011) wurde inzident dieses Ansinnen zurückgewiesen, da der errichtete Zaun als nicht genehmigungsfähiger Eingriff beurteilt wurde

Zu Recht hat die Ausgangsbehörde keine materiell-rechtlichen Ausführungen nach § 15 BNatSchG gemacht, da bereits die Zulässigkeit des Antrags abzulehnen war. (Trotzdem erhielt der Widerspruchsführer im Schreiben vom 20.02.2012 rechtliche Hinweise, deren Wiederholung sich im vorliegenden Widerspruchsbescheid verbietet.)

Nach § 14 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) hat der Widerspruchsführer aufgrund des erfolglosen Widerspruchs die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 22.02.1996 (Amtsblatt S. 253), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.1.2008 (Amtsblatt 2008, S. 85).

Die Gebühr war in Höhe von € 145,20 festzusetzen. Denn analog der Ziffer 14 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu § 3 Hessisches Verwaltungskostengesetz betragen die durchschnittlichen Personalkosten für Beschäftigte des höheren Dienstes € 1,21 je Arbeitsminute (vergl. Staatsanzeiger 5/2007, Seite 222). Vorliegend sind für die Sachverhaltsüberprüfung und Ausfertigung dieses Widerspruchsbescheides (zugunsten des Widerspruchsführers gerechnet) 120 Arbeitsminuten anzusetzen.

Es war somit eine Gebühr in Höhe von € 145,20 festzusetzen.

Außerdem sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Hess. Verwaltungskostengesetz die im Zusammenhang mit dieser Widerspruchsentscheidung entstandenen Auslagen in voller Höhe wie folgt zu erstatten:

1 Zustellungsurkunde € 3,45

Der Betrag von € 148,65

ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto Nr. **200338676** bei der Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01) zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle:
93000.00.02583.3

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den Erstbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte (Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten hinzugefügt werden.

HINWEIS:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 13 Verwaltungskostensatzung).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag



(Wedekind)
Magistratsdirektorin